

foodwatch-Entwurf für § 40 LFGB Information der Öffentlichkeit

(1) Die zuständigen Stellen informieren die Öffentlichkeit aktiv und systematisch über den Lebensmittel- und Futtermittelbereich (informationspflichtige Stellen). In diesem Rahmen verbreiten sie unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter oder in dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt oder gebracht worden ist, Informationen über Lebensmittel und Futtermittel sowie Informationen, die in direktem Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln oder deren Herstellung, Verarbeitung oder Inverkehrbringen stehen.

(2) Zu den nach Absatz 1 zu verbreitenden Informationen gehören insbesondere

1. die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen der zuständigen Behörden, insbesondere deren Zusammenfassung in der Risikoeinstufung des jeweiligen Betriebes, in lebensmittelherstellenden, -verarbeitenden und -inverkehrbringenden Betrieben, sowie die Ergebnisse der Probenuntersuchungen, wenn die Proben beanstandet wurden,
2. die Ergebnisse der Futtermittelkontrollen der zuständigen Behörden in futtermittelherstellenden, -verarbeitenden und -inverkehrbringenden Betrieben sowie amtstierärztlicher Kontrollen in Betrieben, in denen Nutztiere gehalten werden,
3. die Ergebnisse von Kontaminantenmonitorings.

Die zu verbreitenden Informationen werden dabei kontinuierlich um jeweils aktuelle Ergebnisse ergänzt. Informationen, die älter als fünf Jahre sind, werden automatisch gelöscht.

(3) Die informationspflichtigen Stellen informieren die Öffentlichkeit gesondert und unverzüglich, wenn ein durch Tatsachen hinreichend begründeter Verdacht besteht bzw. im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. ein kosmetisches Mittel oder ein Bedarfsgegenstand ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen kann,
2. gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde,
3. von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht oder ausgegangen ist und aufgrund unzureichender wissenschaftlicher

Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann,

4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in den Verkehr gelangt oder gelangt ist,
 5. gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, verstoßen wurde.
- (4) Im Rahmen der staatlichen Überwachungstätigkeit nach § 39 Abs. 1 LFGB ist dem Hersteller, Verarbeiter oder Inverkehrbringer Gelegenheit zur Stellungnahme zu den nach den Absätzen 2 und 3 zu veröffentlichenden Ergebnissen der Überwachungstätigkeit zu geben. Bevor die Behörde die Öffentlichkeit nach Absatz 3 informiert, hat sie den Hersteller, Verarbeiter oder den Inverkehrbringer erneut anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird.
- (5) Die Verbreitung der Informationen erfolgt insbesondere durch elektronische Kommunikationsmittel auf für die Öffentlichkeit leicht auffindbaren Internetseiten, in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten. Die verständliche Darstellung enthält die einzelnen Kontrollergebnisse; sie enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Kontrollergebnisse unter Verwendung von Piktogrammen und farblichen Hervorhebungen.
- (6) Stellen sich die an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus oder erweisen sich ein zunächst begründeter Verdacht oder hinreichende Anhaltspunkte im Sinne von Absatz 3 im Nachhinein als unbegründet, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information der Öffentlichkeit ergangen ist.
- (7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 40 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung übertragen werden. Für den Betrieb einer entsprechenden Datenbank mit zu veröffentlichenden Informationen kann die zuständige Behörde sich eines Dritten bedienen.

Stand: Mai 2015